

Richtlinie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein

Merkblatt „Bewertungskosten“

Bewertungskosten können bei der Umsetzung der Vorhaben nach:

Ziffer 2.2: der Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und Transnationalen Kooperationsprojekten im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen IES (LPLR Code 19.3) und

nach Ziffer 2.3: die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (LPLR Code 19.4).

zuwendungsfähig sein, unter den folgenden Rahmenbedingungen und Regelungen:

1. Die Bewirtung muss für das Erreichen des Zuwendungszwecks erforderlich sein.
2. Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist durch Angaben über den die Aufwendung verursachenden Anlass darzustellen.

Bewertungskosten sind zuwendungsfähig bei der Umsetzung von Kooperationsprojekten z.B. im Rahmen eines Start-, Abstimmungs- oder Koordinierungstreffens. Nicht jedoch bei Einweihungs- Eröffnungs- oder Präsentationstreffen nach Durchführung des Vorhabens.

Bewertungskosten die bei der gastgebenden und federführenden LAG anfallen sind nur dann förderfähig, wenn an der Veranstaltung mindestens 50 % der Teilnehmer nicht aus der federführenden LAG stammen. ..

Bewertungskosten sind zuwendungsfähig bei Vorhaben / Projekten zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung z.B. im Rahmen von Workshops, Regionalveranstaltungen zum Stand und / oder Steuerung der Strategieumsetzung ggf. auch Schwerpunktthematisch bezogen sowie Evaluierungsveranstaltungen. Nicht jedoch bei reinen LAG – Sitzungen des Vorstandes, von Projektbeiräten, Arbeitsgruppen etc.

3. Bei Ziffer 2.2 sind die Teilnehmer schriftlich zu erfassen unter Angabe der Anzahl, des Namens, Anschrift und der Funktion.
4. Die Kosten müssen in dem Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens entstanden sein, Vorratskäufe sind nicht förderfähig.
5. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen.
6. Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen. Gepflogenheiten in Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind kein geeigneter Maßstab. Nicht angemessen sind z.B. Restaurant- oder Kantinenbesuche, alkoholische Getränke, Kuchenbuffet. Angemessen sind z.B. Tee, Kaffee, Wasser, Saft, Kekse, in Abhängigkeit der Dauer der Veranstaltung, z.B. Brötchen, Suppen, Imbiss.